1 C 509/11

Verkündet am 04.02.2013

Hipler
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EB V

Amtsgericht Krefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Sven Ries und Jan Pieper, Schanzenstraße 30, 51063 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ries und Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Schanzenstr. 30, 51063 Köln,

g e g e n

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Forsthoff und Partner,
Landhausstr. 30, 69115 Heidelberg,

hat das Amtsgericht Krefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2013
durch den Richter am Amtsgericht Bußmann
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abzuwehren, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Wertersatz nach behaupteter Tätigkeit aufgrund eines anschließend widerrufenen Anwaltsvertrages.

Die Beklagte erhielt eine Abmahnung der Rechtsanwaltskanzlei Rasch vom 19.09.2011 für die Universal Music GmbH, in der ihr – zumindest möglicherweise zutreffend – vorgeworfen wurde, am 09.09.2011 das urheberrechtlich geschützte Musikalbum „A Solitary Man" des Künstlers Jonathan Jeremiah in einer Tauschbörse im Internet zum Herunterladen verfügbar gemacht zu haben. Aufgrund dieser Urheberrechtsverletzung forderte die Kanzlei Rasch für die Universal Music GmbH die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 1.200,- Euro.

Daraufhin kontaktierte der Ehemann der Beklagten am 21.09.2011 telefonisch die Scheffler RA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Folgenden Zedentin). Nach diesem Telefonat übersandte die Zedentin der Beklagten noch am selben Tag die Mandatsunterlagen zur Zurücksendung nach Unterschrift (Anlagen K2 bis K6 und K 10 sowie nochmals im Zusammenhang und geordneter Reihenfolge Anlage K 24, Bl. 151 ff. d. A.). Diese enthielten ein Anschreiben und verschiedene weitere Bestandteile. Seite 4 ist überschrieben mit „Vorgehenshinweise sowie Hinweise zur elektronischen Kommunikation/Pflichtbelehrungen", Seite 5 mit „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz (für Verbraucher)", Seite 6 mit „Vergütungsvereinbarung mit Erläuterungen", Seite 7 mit „Hinweise bei der Abgabe von Unterlassungserklärungen (auch modifizierte Unterlassungserklärungen")", Seite 8 mit „Vollmacht und Auftrag" und Seite 9 mit „Mandanteninformation".

Auf Seite 4 unter der Überschrift „Vorgehenshinweise sowie Hinweise zur elektronischen Kommunikation/Pflichtbelehrungen" findet sich ein Passus mit einer Unterüberschrift „Beginn der Tätigkeit", wo aufgeführt ist:

> „Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass er im Falle eines fristgemäßen Widerrufs Wertersatz für die bis zum Wiederruf erbrachte Dienstleistung zu leisten hat."

Auf Seite 5 unter der Überschrift „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz (für Verbraucher)" wird unter der Unterüberschrift „Widerrufsfolgen" ausgeführt:

> „Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen."

Auf Seite 9 unter der Überschrift „Mandanteninformation" und der Unterüberschrift „Zustimmungs- und Abtretungserklärung" ist eine Einverständniserklärung mit einer Abtretung der Honoraransprüche an die Klägerin enthalten.

Die Beklagte sandte am 22.09.2011 mit dem Auftrag an die Zedentin sämtliche Unterlagen unterzeichnet zurück, wobei sie jedenfalls die Seiten 4, 5, 6 und 9 jeweils einzeln unterschrieb. Die Zedentin fertigte – zu einem streitigen Zeitpunkt – eine modifizierte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung an (Anlage K 7, Bl. 30 d. A.) und sandte diese der Beklagten zur Unterzeichnung und Weiterleitung an die Kanzlei Rasch zu.

Unter dem 22.09.2011 stellte die Zedentin eine Gebührenrechnung über 2.118,44 Euro aus, wegen der Einzelheiten der Gebührenrechnung wird auf Anlage K9, Bl. 33 d. A., verwiesen; mit Datum vom Folgetag verlangte sodann die Klägerin die Zahlung aus abgetretenem Recht. Die Beklagte widerrief hierauf mit Schreiben vom 27.09.2011 den abgeschlossenen Anwaltsvertrag (Anlage K 12, Bl. 38 d. A.). Mit Schreiben vom 17.10.2011 teilte die Klägerin der Beklagten daraufhin mit, dass nach Widerruf die angefallenen Gebühren weiterhin zu zahlen seien und zwar als

Wertersatz. Am 20.10.2011 verweigerte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben jede Zahlung ernsthaft und endgültig. Mit weiterer Rechnung vom 19.12.2011 (Anlage K 15, Bl. 42 d. A.) reduzierte die Zedentin die abgerechneten Gebühren auf einen Betrag in Höhe von 1.761,08 Euro.

Die Beklagte erklärte gegenüber der Klägerin im Schriftsatz vom 01.02.2012 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Rahmen der Beauftragung. Am 09.03.2012 erklärte sie auch gegenüber der Zedentin die Anfechtung durch ein Rechtsanwaltsschreiben.

Die Klägerin behauptet, es sei der Wille der Beklagten gewesen, dass die Zedentin sofort tätig werde und eine modifizierte Unterlassungserklärung für die Beklagte erstelle. Dies habe die Zedentin daher bereits vor dem Widerruf auch getan, was auch notwendig gewesen sei, weil die von der Universal Music GmbH gesetzte Frist ansonsten bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist fruchtlos abgelaufen wäre, sodass von der Notwendigkeit eines sofortigen Tätigwerdens habe ausgegangen werden müssen. Die Klägerin hält die diesbezügliche Einverständniserklärung der Beklagten für ausreichend und ist der Ansicht, jedenfalls die reduzierte Rechnung auf Erstattung des Wertersatzes für die Tätigkeit der Zedentin sei nicht zu beanstanden. Zudem behauptet sie, die Zedentin habe ihr die Forderung abgetreten, was sie angesichts der Einverständnisserklärung der Beklagten auf Bl. 9 der übermittelten Unterlagen auch für wirksam hält.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.761,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Zedentin habe die modifizierte Unterlassungserklärung nicht bereits vor Zugang des Widerrufsschreibens vom 27.09.2011, sondern erst später. Sie ist der Ansicht, zudem keine wirksame Zustimmung zur Aufnahme der Tätigkeit

vor Ablauf der Widerrufsfrist erteilt zu haben. Ein früheres Tätigwerden habe auch nicht in ihrem Interesse gelegen. Auch hält sie den Hinweis auf die Rechtsfolgen bezüglich des Wertersatzes im Falle des Widerrufs nicht für ausreichend. Zudem sei auch die Einverständniserklärung zur Abtretung an die Klägerin nicht wirksam erklärt worden.

Die Beklagte behauptet, sie sei von der Zedentin absichtlich und arglistig getäuscht worden, da es nie eine Erläuterung der Unterlagen gegeben habe und sie nicht belehrt worden sei. Ihr Ehemann habe ausdrücklich und mehrfach nach den Kosten einer Beauftragung gefragt, wobei Rechtsanwalt Dr. Scheffler als Vertreter der Zedentin ausweichend – und angesichts der späteren Abrechnung nach dem Gebührenstreitwert inhaltlich unzutreffend – geantwortet habe, dies hänge vom tatsächlichen Arbeitsaufwand ab. Daher entfalle eine vertragliche Verpflichtung jedenfalls wegen der erklärten Anfechtung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Wertersatz für die angeblich bereits vor Widerruf erbrachten Anwaltstätigkeiten der Zedentin gemäß §§ 357 Absatz 1 Satz 1, 355, 346 Absatz 2, 312 e Absatz 2 BGB aus abgetretenem Recht gemäß § 398 BGB nicht zu.

Zwischen der Beklagten und der Zedentin ist am 22.09.2012 ein Anwaltsvertrag zustande gekommen, indem die Beklagte die durch die Zedentin zugesandten und von deren Geschäftsführer bereits unterschriebenen Unterlagen ebenfalls unterschrieben und an diese zurückgesandt hat. Dieser Vertrag unterfällt den besonderen Bestimmungen der Fernabsatzverträge gemäß § 312 b BGB, weshalb der Beklagten als Verbraucherin ein Widerrufsrecht zustand, von dem sie unstreitig

am 27.09.2012 form- und fristgerecht gemäß §§ 312 d Absatz 1, 355 Abs. 1, Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht hat.

Die Beklagte braucht für eine eventuelle Tätigkeit der Zedentin vor Widerruf dieses Vertrages keinen Wertersatz zu leisten, denn gemäß § 312 e Absatz 2 BGB hat bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen der Verbraucher, abweichend von § 357 Absatz 1 BGB, Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur dann zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Die Unterlagen der Zedentin genügen diesen Erfordernissen nicht. Bei ihnen handelt es sich offensichtlich und unbestritten um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Beklagte wurde darin zwar auf Seite 5 unter der Überschrift „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz" und der Unterüberschrift „Widerrufsfolgen" auf die mögliche Wertersatzpflicht hingewiesen.

Die von der Klägerin erklärte Zustimmung zum Beginn mit der Ausführung der Dienstleistung ist in diesem Zusammenhang aber nicht ausreichend. Eine solche Zustimmungserklärung liegt zwar formell vor, jedoch an einer ganz anderen und zudem vorangehenden Stelle auf Seite 4 der übermittelten Unterlagen unter der Überschrift „Vorgehensweise sowie Hinweise zur elektronischen Kommunikation/Pflichtbelehrung". Die Zustimmung nach § 312 e Absatz 2 Nr. 2 BGB muss jedoch grundsätzlich nach dem Hinweis des § 312 e Absatz 2 Nr. 1 BGB erfolgen, um diese Folge bei Abgabe der Zustimmung berücksichtigen zu können (vgl. Thüsing in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Neubearbeitung 2013, § 312 e Rn. 35). Dies lässt es bereits zweifelhaft erscheinen, ob es ausreicht, wenn die Einverständniserklärung an einer Stelle abgegeben wird vor der Erklärung der Widerrufsfolgen, die erst später im selben Dokument folgt. Zwar wird das Dokument einheitlich zurückgesandt und die Zustimmung daher zeitlich erst nach der Belehrung wirklich auf den Weg zum Empfänger geschickt. Das Dokument wird aber wohl eher von vorne nach hinten durchgelesen und unterschrieben. Nach dem Schutzzweck wird daher wohl zu verlangen sein, dass innerhalb des Dokuments zunächst die Folgen eines Widerrufes dargestellt werden und erst danach die Zustimmungserklärung erfolgt. Ersichtlich ist dies dem Aussteller

der allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bewusst gewesen, denn für das Einverständnis selbst wird „Präsens" als Zeitform gewählt, während für den Hinweis auf die Wertersatzpflicht „Präteritum" als Zeitform gewählt wird. Damit wird eine Bezugnahme auf einen – unstreitig nicht erfolgten – vorangehenden Hinweis auf die Folgen der Tätigkeit vor Widerruf suggeriert. Damit dürfte die Zustimmungserklärung bereits aufgrund des zeitlichen Ablaufes nicht wirksam sein.

Dies kann aber aus zwei anderen Gesichtspunkten letztlich dahinstehen.

Zum einen muss nämlich der Hinweis auf die Wertersatzpflicht bei Einholen der Zustimmungserklärung individuell gegeben werden (Grüneberg in: Palandt, BGB-Kommentar, 72. Auflage, § 312 e Rdn. 7). Dies ist vorliegend nicht geschehen, denn hieran fehlt es, wenn der Verbraucher nur eine vorformulierte Erklärung unterzeichnet, die der Unternehmer dem Auftrag beigefügt hat (vgl. Thüsing in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Neubearbeitung 2013, § 312 d Rdn. 40), wie es hier erfolgt ist. Die Zustimmung ist lediglich im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt worden.

Zum anderen steht hier auch § 305 c Absatz 1 BGB ersichtlich der Wirksamkeit der Zustimmungserklärung entgegen. Hiernach werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Dies ist hier der Fall, denn eine Klausel ist auch dann überraschend, wenn sie im Vertragstext falsch eingeordnet und dadurch geradezu „versteckt" wird oder zwischen anderen Regelungen kaum auffindbar ist (Grüneberg in: Palandt, BGB-Kommentar, 72. Auflage, § 305 c Rdn. 4 m. w. N.). Hiervon ist auszugehen, denn unter der Überschrift „Vorgehensweise sowie Hinweise zur elektronischen Kommunikation/Pflichtbelehrung" ist eine Einverständniserklärung mit dem vorzeitigen Beginn der Tätigkeit vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits generell nicht zu vermuten und erst Recht nicht, wenn es eine weitere Überschrift „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz" gibt, in deren Kontext die Zustimmung offensichtlich gehört. Hier soll die durch die Anordnung wegen des unverfänglichen Kontextes bestehende Arglosigkeit ersichtlich ausgenutzt werden, um eine im Kontext überraschende Zustimmungserklärung zu erschleichen. Dies führt zur Unwirksamkeit der Zustimmungserklärung.

Nach alldem ist es unerheblich, ob die Zedentin bereits vor dem Widerruf die modifizierte Unterlassungserklärung erstellt und der Beklagten zugeleitet hat. Mangels wirksamer Zustimmung der Beklagten dazu, die Dienstleistung schon vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen, besteht jedenfalls kein Anspruch auf Wertersatz.

Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die von der Kanzlei Rasch gesetzte Frist bei Abwarten der Widerrufsfrist gegebenenfalls abgelaufen wäre. Es hätte der Zedentin frei gestanden, unter Hinweis hierauf eine individuelle Zustimmung zum Tätigwerden vor Ablauf der Widerrufsfrist einzuholen, wie das Gesetz es vorsieht, um eine Wertersatzpflicht zu begründen. Auch hätte um eine Fristverlängerung gebeten werden können.

Dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob die von der Beklagten zu beweisenden Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB vorliegen.

Nicht maßgeblich für den zivilrechtlichen Anspruch ist auch, ob die Zedentin durch das Zahlungsverlangen aufgrund der planvoll verschleiernden allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, versucht hat, durch Entstellung wahrer Tatsachen, einen Irrtum der Beklagten über ihre Zahlungsverpflichtung zu erregen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.761,08 EURO

Bußmann
Ausgefertigt

(Hipler)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

AMTSGERICHT 147 KREFELD